



Medizinische INFORMATION

COVID-19-LV

Wenn Sie eine Maske tragen, passiert
aus medizinischer Sicht folgendes:

1. Sie atmen Ihre eigene ausgeatmete Luft wieder ein!
Das heißt, sie haben mehr [Kohlendioxid](#) in ihrem Blut!
2. Sie nehmen weniger Sauerstoff als sonst auf!
(Sauerstoff ist für alle Lebensfunktionen des Körpers wichtig!)
3. Ihre Lunge wird nicht mehr so „belüftet“ wie es soll!
(Das fördert Lungenkrankheiten!)
4. Wenn die Maske länger als eine ½ Stunde getragen wird, wird sie durch Bakterien verkeimt!
5. [Die Maske kann keine „Viren“ zurückhalten.](#)

Dr. Gradnig Franz

Praktischer Arzt
Blücherstr. 14, 8280 Fürstenfeld
+43 664 6497272

Hier können Sie online ein Maskenbefreiungs-Attest von Dr. med. univ. Peer Eifler anfordern:
<https://www.eifler.at/deutsch/maskenbefreiungs-attest/>

Häufige gesundheitliche Gründe sind: Atembeschwerden (Atemnot), verstopfte Nase, Husten, Konzentrationsschwierigkeiten, Kopfschmerzen, Fieberblasen, Hautreizungen oder Schwitzen im Gesichtsbereich, Konzentrationsschwierigkeiten, Schnupfen, Kreislaufprobleme, Ohnmachtsgefühl bis zur [Ohnmacht](#), Schwindel, Nervosität, innere Unruhe, Angstzustände, Panik, Asthma, Herzrhythmusstörungen usw.

Glauben Sie nicht **blind** Regierungen oder Medien, sondern **informieren Sie sich unabhängig**:

www.corona-querfront.com
coronadatencheck.com

www.initiative-corona.info/wissen
ärzte-für-aufklärung.de

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 22. Juli 2020

Teil II

332. Verordnung: Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung - 8. COVID-19-LV-Novelle

(...)

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 299/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1a lautet:

„(1a) **Beim Betreten** des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen

1. von öffentlichen Apotheken,
2. von Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels (einschließlich Verkaufsstätten von Lebensmittelproduzenten sowie Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln),
3. von Banken, und
4. der Post einschließlich Postpartnern und
5. durch Besucher von Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie von Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden,

ist zusätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Die Betreiber sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.“



The screenshot shows a website interface with a dark red header. The header contains the text 'Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz' and a search icon. Below the header, there are two main sections: 'FAQ: Mund-Nasen-Schutz' and 'Wer ist von der MNS-Pflicht ausgenommen?'. The 'FAQ' section lists several categories of people who are exempt from mask requirements: 'Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr', 'Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines MNS nicht zugemutet werden kann (z.B. Menschen mit chronischen Atemwegserkrankungen, mit Angststörungen, mit fortgeschrittener Demenz oder mit schwerer intellektueller Behinderung, Kinder mit Asthma, ADHS)'. The 'Wer ist von der MNS-Pflicht ausgenommen?' section contains the text: 'Die Unzumutbarkeit kann durch ein ärztliches Attest nachgewiesen oder bei Kontrolle glaubhaft gemacht werden (ärztliches Attest ist nicht verpflichtend):'.

Rechtsanwalt erklärt mögliche Vorgehensweise, wenn Bezahlung im Supermarkt abgelehnt wird:
<https://youtu.be/xc5YAO-vxr0?t=61>

Wenn Sie jemand nötigt, eine Maske zu tragen:

Der Straftatbestand der **Nötigung** ist im [Strafrecht Österreichs](#) im § 105 [StGB](#) geregelt. Straftatbestand ist die Nötigung eines anderen zu einer [Handlung](#), [Duldung](#) oder Unterlassung durch [Gewalt](#) oder durch gefährliche [Drohung](#). Die Strafdrohung beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe.

Sollten Sie im Zusammenhang mit den Coronaverfügungen der Bundesregierung eine Strafverfügung bekommen, dann bezahlen Sie nicht, sondern setzen Sie sich sofort (!) mit info@corona-querfront.com in Verbindung. Erfahrene Juristen werden Ihnen beratend kostenfrei zur Seite stehen!

Auf der Startseite von www.seimensch.net können Sie dieses Dokument ausdrucken, verteilen und weiterleiten. Die Quellen sind dort verlinkt. Melden Sie sich gerne bei Fragen oder Verbesserungsideen.